

Entwässerungsbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0868/21

Titel der Drucksache

Änderungsantrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben - Abwasserbeseitigungskonzept 2020 der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der Anschluss der Grundstücke in der Kersplebener Chaussee ist nach ABK für die Jahre 2026 bis 2028 vorgesehen. Diese Maßnahmen beinhalten auch die Ablösung der letzten beiden abflusslosen Sammelgruben (Kersplebener Chaussee und Zum Kornfeld). Diese Kanalbaumaßnahmen können nach Überzeugung der Fachämter (Entwässerungsbetrieb und Tiefbau- und Verkehrsamt) aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur als Komplexbaumaßnahme mit grundhaftem Straßenausbau umgesetzt werden. Diese Einschätzung wurde dem Ortsteilrat schon vor Jahren ausführlich erläutert. Die aktuelle Fortschreibung des ABK wurde dem Ortsteilbürgermeister vom EBE am 10.05.2021 dargestellt. Dies wurde auch dem Ortsteilrat in der Sitzung am 17.05.2021 nochmals erläutert.

Aus Sicht des EBE können die Grundstücke in der Kersplebener Chaussee sowohl technisch als auch wirtschaftlich nur über neue Hauptkanäle in der Kersplebener Chaussee im Rahmen von Komplexbaumaßnahmen angeschlossen werden. Eckgrundstücke, die an bereits erschlossenen Nebenstraßen liegen, wurden bereits, wenn dies technisch machbar war, an diese Kanäle angeschlossen. Zu aus Sicht des OTR fraglichen Einzelgrundstücken hat der EBE eine erneute Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an den Bestand zugesagt. Der EBE geht jedoch davon aus, dass i. d. R. bereits alle anschließbaren Grundstücke auch angeschlossen wurden. Die Verlegung von technisch fraglichen und wirtschaftlich nicht darstellbaren (Übergangs-) Anschlüssen im öffentlichen Bereich für Grundstücke in der Kersplebener Chaussee werden vom EBE abgelehnt. Für diese Grundstücke ist nur der Anschluss an den zukünftigen Kanal in der Kersplebener Chaussee sinnvoll/möglich. Insofern ist der Änderungsantrag des Ortsteilrats abzulehnen.

Sollten sich wider Erwarten für Einzelgrundstücke sinnvolle Anschlüsse an den Bestand in den Nebenstraßen aus der Abstimmung mit dem Ortsteilrat ergeben, würden diese Maßnahmen keine ABK-Maßnahmen sondern lediglich die Herstellung von einzelnen Hausanschlüssen darstellen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Der Änderungsantrag ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Höfer

Unterschrift Amtsleitung

18.05.2021

Datum

